

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Johannes Struzek

– **Beschwerdeführer** –

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena
vertreten durch den Vorstand

– **Beschwerdegegner** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 27.11.2018 beschlossen:

**Die Feststellung der Dringlichkeit nach § 12 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Tagesordnungspunkt „Diskussion und Beschluss: Jahresabschluss 2013“ auf der Studierendenratssitzung vom 20.05.2014 war unzulässig.
Die Beschwerde zu 2) wird abgewiesen.**

I. Sachverhalt

Mit der Beschwerde vom 20.05.2014 beantragt der Beschwerdeführer die Aufhebung des Beschlusses „Diskussion und Beschluss: Jahresabschluss 2013“ des Beschwerdegegners vom selbigen Tag, da dieser nicht der Geschäftsordnung der Studierendenschaft entsprechen würde.

Dabei bezieht sich der Beschwerdeführer auf § 12 Absatz 2 der Geschäftsordnung in der geregelt ist, dass „Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1, 3 und 4 ergeben [haben], [...] als dringliche Anträge bis zur Feststellung der Tagesordnung durch den Studierendenrat eingebracht werden [können]“. Hierbei merkt der Beschwerdeführer an, dass der Antrag auf einen Tagesordnungspunkt zum Jahresabschluss laut Vorstand sich erst unmittelbar vor der Sitzung im Rahmen eines Personalgespräches ergeben habe. Da zu diesem Zeitpunkt noch kein Jahresabschluss vorgelegen hat, dieser jedoch nach § 24 Absatz 1 Finanzordnung „innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Haushaltsjahres darzustellen und dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen [sei]“, wurde dieser Antrag als

dringlich behandelt. Dies habe dazu geführt, dass die Antragsfristen, welche die Geschäftsordnung vorsieht, missachtet wurden und somit die Gleichbehandlung aller Mitglieder des Studierendenrates in Form einer angemessenen Zeit zur Vorbereitung für die Sitzung nicht gegeben war.

Nach Meinung des Beschwerdeführers sei die Tatsache, dass ein Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 vorzulegen sei, spätestens bei der Neuveröffentlichung der Finanzordnung im Jahr 2012 bekannt gewesen. Des Weiteren sei seit der siebten Kalenderwoche bekannt, dass die Frist von sechs Wochen nicht eingehalten werden könne. Außerdem wäre vom Vorstand nicht dargelegt worden in wie fern sich durch das Personalgespräch eine neue Situation ergeben habe, die die Bedingung zur Feststellung der Dringlichkeit rechtfertigen würde.

Der Antragsteller beantragt daher,

- 1) festzustellen, dass die Feststellung der Dringlichkeit in diesem Fall den Regelungen der Geschäftsordnung widerspricht,
- 2) die Schiedskommission feststellen zu lassen, dass die Bedingungen aus § 12 Absatz 2 der Geschäftsordnung zwingend erforderlich sind um die Dringlichkeit festzustellen, da diese sonst unzulässig ist.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde abzuweisen.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde zu 1) ist zulässig.

Der Antrag ist nach § 22a der Geschäftsordnung i.V.m. § 33 Abs. 3 lit. c) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft statthaft, da ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung angezeigt wird. Für diese Beschwerdeform ist es notwendig, dass vor der Beschwerde eine Anzeige bei der Sitzungsleitung erfolgte. Dem Sitzungsprotokoll der Sitzung des Beschwerdegegners vom 20.05.2014 ist klar zu entnehmen, dass diese Beschwerde erfolgte.

Die Beschwerde zu 1) ist begründet.

In seiner Argumentation konzentriert sich der Beschwerdegegner auf § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung, wonach Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf gewisser Fristen ergeben haben, als dringliche Anträge auf die Tagesordnung aufgenommen werden. In der Geschäftsordnung wird für diese Fristen explizit auf die Abs. 1,3,4 des § 12 verwiesen. Diese Absätze betreffen Finanzanträge (externe Projekte) nach § 17 FinO und Anträge zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach § 21 Satz 4 FinO, für die eine Antragsfrist von zehn Werktagen gilt und die auch als dringliche Tagesordnungspunkte behandelt werden können. Weiterhin werden Abwahanträge, Anträge nach § 21 FinO (Honorar- und Arbeitsverträge) und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung sowie auf Änderungen der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen benannt, die eine Antragsfrist von zehn Werktagen haben und nicht als dringliche Tagesordnungspunkte behandelt werden können.

Im vorliegenden Fall ist keine der besonderen Fristen nach § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung einzuhalten. Vielmehr konnte der Beschwerdegegner den Tagesordnungspunkt gemäß § 5 Abs. 2 auf die Tagesordnung aufnehmen.

Gemäß § 6 Abs. 9 konnte der Beschwerdegegner auch Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt fällen, falls der Antrag fristgerecht eingegangen war und ordnungsgemäß geladen wurde:

In Satzung und Geschäftsordnung werden nur die oben genannten Antragsfristen gemäß § 12 Abs. 3,4

GO festgelegt. Für alle weiteren Anträge existiert keine Antragsfrist. Auch der oft zitierte § 5 Abs. 4 GO regelt nur, dass Anträge, die fünf Werktage vor der Sitzung von einem Mitglied des Studierendenrates eingereicht werden, auf der vorläufigen Tagesordnung der Sitzung aufgenommen werden müssen. Diese Regelung beschreibt also ein Recht der Mitglieder des Studierendenrates und keine Pflicht in Form einer Antragsfrist. Da der hier besprochene Antrag ein Jahresabschluss nach § 24 Abs. 1 Finanzordnung und § 47 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft ist, ergibt sich nach den obigen Regelungen keine Antragsfrist. Auch § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung für Honorar- und Arbeitsverträge ist nicht anwendbar.

Gemäß § 4 GO ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Studierendenratsmitglieder am vierten Werktag vor der Sitzung eine Einladung inklusive der vorläufigen Tagesordnung und der wesentlichen Beschlussvorlagen erhalten haben. Diese Bedingungen wurden hier erfüllt. Es könnte argumentiert werden, dass die Beschlussvorlage zum nicht angekündigten Tagesordnungspunkt „Diskussion und Beschluss: Jahresabschluss 2013“ fehlte. Allerdings ist es die eindeutige Regelungsabsicht der Geschäftsordnung – auch wenn dies nirgends explizit verschriftlicht ist –, dass der Studierendenrat bei dringlichen Tagesordnungspunkten nach § 12 Abs. 2 GO entgegen dieser Argumentation Beschlüsse fällen kann. Nach dieser Lesart muss der Studierendenrat auch bei Tagesordnungspunkten, die gemäß § 5 Abs. 2 GO auf die Tagesordnung aufgenommen wurden, Beschlüsse fällen dürfen.

Es ist festzuhalten, dass der Beschwerdegegner auf seiner Sitzung vom 20.05.2014 den Tagesordnungspunkt „Diskussion und Beschluss: Jahresabschluss 2013“ mit 6 Fürstimmen und einer Gegenstimme ohne Enthaltungen im Sinne des § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur Tagesordnung aufnahm.

Der Argumentation oben folgend konnte der § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung hier jedoch keine Anwendung finden, wie auch der Beschwerdeführer (mit anderer Begründung) bemerkt.

Die Beschwerde zu 2) ist gegenstandslos.

Wie oben ausgeführt wurde, konnte die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Diskussion und Beschluss: Jahresabschluss 2013“ nicht im Sinne des § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung erfolgen sondern ausschließlich nach § 5 Abs. 2 der GO.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer sowie den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

André Prater

Silvia Sabotta

Franziska Sieron